



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • OB-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Büro des Oberbürgermeisters
Justizariat
Claußen, Nicole

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.26
Tel.: 03491 421 91-147
Fax 03491 421 91-904
nicole.claussen@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

13.03.2020

Bitte immer angeben:
7. SR-2

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Kretschmar,

in der 7. Sitzung des Stadtrates vom 04.03.2020 stellten Sie folgende
Anfrage:

*SR Kretschmar merkt an, dass er, als die Abwassergebührensatzung im
Stadtrat behandelt wurde, zu gleichem Thema eine Anfrage gestellt hat.
Er bezieht sich auf die ihm erteilte Antwort und fragt, weshalb der
Schlamm aus rechtlicher Sicht nicht kompostierbar ist und bittet um eine
finanzielle Gleichstellung zwischen zentraler und dezentraler
Entsorgung.*

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ihr Anliegen habe ich zuständigkeitshalber an den
Entwässerungsbetrieb weitergeleitet. Die mir nun vorliegende Antwort
habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugehör



Entwässerungsbetrieb

Lutherstadt Wittenberg

Entwässerungsbetrieb Heinrich-Heine-Straße 8 · 06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtrat
Herr Stefan Kretschmar
Lutherstr. 56
06888 Lutherstadt Wittenberg

Ihre Anfrage über die Kompostierbarkeit von Klärschlamm 7. Sitzung des Stadtrates am 04.03.2020

Sehr geehrter Herr Kretschmar,

Ihre Anfrage über die Kompostierbarkeit von Klärschlamm zur 7. Sitzung des Stadtrates am 04.03.2020 beantworten wir gern wie folgt:

Der in vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallende Schlamm ist Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung und somit gemäß §2 Abs. 2 als Abfall definiert. Eine stoffliche Verwertung, z.B. Kompostierung und Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen, ist nur unter Einhaltung der in der Klärschlammverordnung, Düngemittelverordnung und weiteren Gesetzen festgelegten Bedingungen möglich. Verantwortlich für die Entsorgung des Klärschlammes ist der jeweilige Entsorgungspflichtige (Lutherstadt Wittenberg bzw. der Entwässerungsbetrieb als Eigenbetrieb der Lutherstadt Wittenberg). Regelungen dazu sind in den Satzungen enthalten.

Eine Kompostierung des in den vollbiologischen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist gesetzlich verboten. Durch die Nutzung von Reinigungsmitteln, die Einnahme von Medikamenten oder sonstige Nutzung gelangen verschiedenste Schadstoffe in die Kleinkläranlage, welche sich zu einem großen Teil an den entstehenden Klärschlamm anlagern.

Vor dem Hintergrund, dass ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und damit in das Grundwasser verhindert werden soll, sind die umfangreichen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Klärschlamm (egal in welcher Kläranlage dieser anfällt) nachvollziehbar.

Datum

10.03.2020

Ihr Ansprechpartner

Fr. Schubert

Fon

03491 470-272

E-Mail

Kerstin.Schubert@
stadtwerke-wittenberg.de

Entwässerungsbetrieb
Lutherstadt Wittenberg
Eigenbetrieb der
Lutherstadt Wittenberg
Heinrich-Heine-Str. 8
06886 Lutherstadt Wittenberg

Fon 03491 627-0
Fax 03491 627-300
Störungsdienst 03491 627-222

elw@abwasser-wittenberg.de
www.abwasser-wittenberg.de

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
IBAN DE24 8055 0101 0000 0014 57
BIC NOLADE21WBL
Gläubiger-ID DE56ELW00000020980

Betriebsleiter
Hans-Joachim Herrmann
Amtsgericht Stendal, HRA 11861

Ein anderer Sachverhalt sind Biotoiletten. Biotoiletten sind nicht mit Kleinkläranlagen vergleichbar. Eine Biotoilette (auch Komposttoilette) funktioniert ohne Wasser. Solche Biotoiletten können in Kleingärten eingesetzt werden. Eine wichtige Bedingung für den sachgerechten Betrieb solcher Biotoiletten ist, dass kein "Abwasser" mit in diese Anlagen gelangen darf.

Abwasser ist Wasser, welches durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde. Dazu zählt auch das Wasser vom Händewaschen mit Seife.

Werden die Biotoiletten sachgerecht betrieben, kann der dabei entstehende Kompost auf dem Grundstück als Dünger verwendet werden.

Für die Kalkulation trennt der Entwässerungsbetrieb gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in zentral und dezentral aus abflusslosen Sammelgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen zu entsorgendes Schmutzwasser und ermittelt betriebswirtschaftlich die erwarteten Kosten verursachungsgerecht, unter anderem werden auch der Verschmutzungsgrad und die eingeleitete Menge berücksichtigt. Eine Verrechnung zwischen den sogenannten öffentlichen Einrichtungen darf nicht stattfinden.

Die Unterschiede in der Behandlung von zentral eingeleitetem Schmutzwasser und dezentral entsorgtem Fäkalschlamm sind vor allem in Bezug auf den Verschmutzungsgrad enorm, sodass die Einrichtungen hier bereits per Gesetz getrennt werden müssen, um auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht zu werden.

Gern steht Ihnen Frau Schubert für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Herrmann
Betriebsleiter